



# **Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)**

vom 13.12.2010

in Kraft seit 01.01.2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Geltungsbereich</b>	Artikel	Seite
Zweck	1	2
<b>II. Feuerwehr</b>		
Gliederung	2	2
Kader	3	2
Pflichten und Aufgaben des Kaders	4	2
Formationen	5	3
Allgemeine Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	6	3
Feuerwehrkommandant	7	4
Feuerwehrkommandant Stellvertreter	8	4
Zugführer	9	4
Stabsoffizier	10	5
Gruppenführer	11	5
Fachverantwortliche Feuerwehr	12	5
Einsatzleiter	13	5
Einsatz Stützpunkt	14	5
Fahrer	15	5
Materialwart	16	6
Jugendfeuerwehr	17	6
Übungsdienst	18	6
Ersatzabgabe	19	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	20	6
Entschädigung, Sold und Spesen	21	6
Einsatzkosten	22	6
Gebühren	23	7
Disziplinarstrafen	24	7
Bussen	25	7
<b>III. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen</b>		
Gemeindevertretung in der Zivilschutzorganisation Bantiger	26	7
Gemeindevertretung im Regionalen Führungsorgan Bantiger	27	8
Aufgaben der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen	28	8
<b>VI. Wirtschaftliche Landesversorgung</b>		
Aufgaben	29	8
Leitung	30	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
Inkrafttreten	31	8
Ergänzendes Recht	32	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe j des Reglements öffentliche Sicherheit vom 05.12.2007 der Gemeinde Ittigen

folgende

## **Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)**

### **I. Geltungsbereich**

Zweck

#### **Art. 1**

Diese Verordnung regelt

- a) den Feuerwehrdienst
- b) die Höhe der Feuerwehr-Ersatzbeiträge
- c) die Verbindung zur Zivilschutzorganisation Bantiger
- d) die Verbindung zum Regionalen Führungsorgan Bantiger
- e) die Aufgaben der Gemeinde in Katastrophen und Notlagen
- f) die wirtschaftliche Landesversorgung

### **II. Feuerwehr**

Gliederung

#### **Art. 2**

Die Feuerwehr ist nach dem Organigramm im Anhang organisiert.

Kader

#### **Art. 3**

Das Kader Feuerwehr ist ausführendes Organ und setzt sich zusammen aus

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Feuerwehrkommandant Stellvertreter
- c) Fourier
- d) Feldweibel
- e) Materialwart
- f) Chef Pikettzug
- g) Chef Atemschutz
- h) Chef Einsatzzug
- i) Stabsoffizier

Pflichten und Aufgaben  
des Kaderns

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Das Kader bereitet zuhanden der Sicherheitskommission folgende Geschäfte vor:

- a) Voranschlag
- b) Gesuche zur Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht und vom Bezahlen der Ersatzabgabe
- c) Ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen
- d) Festlegen der Sold-, Entschädigungs- und Verrechnungsansätze
- e) Wahlvorschläge zum Ernennen des Kommandanten, Kommandanten Stellvertreter und der übrigen Kadermitglieder
- f) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren

<sup>2</sup> Das Kader bearbeitet selbständig:

- a) Sämtliche Fachdienstbereiche wie Personalplanung, Rekrutierung, Einteilung, Versetzen oder vorzeitiges Entlassen von Feuerwehrangehörigen

- b) Planen, Vorbereiten und Durchführen von Aus- und Weiterbildungen für das Kader und die Mannschaft
- c) Entscheid über den Besuch von Ausbildungskursen
- d) Beförderung von Unteroffizieren
- e) Ernennung des Fachverantwortlichen Feuerwehr und von Fachspezialisten
- f) Beurteilen von Entschuldigungen
- g) Antragstellen für Bussenverfügungen
- h) Verrechnen von Einsatzkosten nach Feuerwehrweisungen
- i) Tragpflicht von Alarmierungsgeräten

Formationen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Formationen erfüllen ihren Dienst nach den geltenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten.

<sup>2</sup> Die Einsatzzentrale übernimmt die Funktion einer Koordinationsstelle. Sie veranlasst auf Anordnung der Einsatzleitung die weitere Alarmierung von Formationen.

<sup>3</sup> Der Pikettzug bildet das Ersteinsatzelement in der Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Einsatzzug unterstützt den Pikettzug bei Einsätzen und Hilfeleistungen. Er ist auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters auch ausserhalb des eigentlichen Einsatzgebietes oder für eigenständige Aufgaben im Einsatz.

<sup>5</sup> Der Rekrutenzug bildet neu Eingetretene fachtechnisch aus.

<sup>6</sup> Die Jugendfeuerwehr vermittelt Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren das Feuerwehrhandwerk. Sie nimmt an keinem Ernstfall teil.

Allgemeine Pflichten  
der Angehörigen der  
Feuerwehr

**Art. 6**

Pflichten für alle Angehörige der Feuerwehr:

- a) Ausrücken bei Alarmierung oder Aufgebot
- b) Bereitschaft zum Leisten von Pikettdienst
- c) Absolvieren der Ausbildungskurse der Gebäudeversicherung Bern
- d) Schonen von Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter
- e) Abmelden vor Übungsbeginn beim Übungsleiter oder Zugführer im Fall einer Verhinderung
- f) Melden des Wohnortswechsels innerhalb der Gemeinde sowie der Telefonnummer innert 14 Tagen an den Fourier
- g) Unverzügliches Melden von verlorenen oder beschädigten Ausrüstungsgegenständen an den Materialwart
- h) Schriftliches Beantragen der eigenen Umteilung oder der vorzeitigen Entlassung
- i) Abgabe der Ausrüstung an den Materialwart bei Wegzug oder Entlassung

Feuerwehr-  
kommandant

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant überwacht das gesamte Feuerwehrwesen in der Gemeinde. Ihm, respektive dem Einsatzleiter, steht unter der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Vertreten der Feuerwehr nach Aussen
- b) Bindeglied zu den Gemeindebehörden
- c) Aufsicht über alle Formationen
- d) Verantwortung über die Ausbildung
- e) Festlegen von Übungsschwergewichten
- f) Genehmigen der jährlich zu erstellenden Übungsprogramme
- g) Leiten der Sitzungen des Kaders Feuerwehr
- h) Koordinieren und Festlegen der Alarmierung und des Pikettdienstes
- i) Koordinieren und Erstellen der Organisations- und Personenplanung
- j) Zeitlich befristetes Freistellen von Angehörigen der Feuerwehr in ihrer Funktion
- k) Mitwirken bei amtlichen Inspektionen
- l) Anordnen von Soforthilfen bei Nachbargemeinden.

<sup>3</sup> Das Berichterstaten durch den Feuerwehrkommandanten nach einem wesentlichen Ernstfalleinsatz richtet sich nach dem kantonalen Feuer-  
schutz- und Feuerwehrrecht.

Feuerwehrkommandant  
Stellvertreter

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant Stellvertreter unterstützt den Feuerwehrkommandant in allen seinen Funktionen und Pflichten.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit vertritt er den Feuerwehrkommandanten in all seinen Belangen.

Zugführer

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Dem Chef Pikettzug, dem Chef Einsatzzug sowie den Stellvertretern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leiten der Pikettübungen
- b) Organisieren und Durchführen von Rapporten
- c) Unverzügliches Melden von verloren gegangenem, mangelhaftem oder beschädigtem Material an den Materialwart

<sup>2</sup> Dem Chef Atemzug obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aus- und Weiterbilden der Geräteträger und Truppüberwacher
- b) Organisieren der Atemschutzübungen
- c) Veranlassen ärztlicher Untersuchungen
- d) Führen der Kontrollen
- e) Sicherstellen der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen unter Einbezug des Materialwarts
- f) Unverzügliches Melden von verloren gegangenem, mangelhaftem oder beschädigtem Material an den Materialwart

Stabsoffizier

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Stabsoffizier erhält bei Bedarf vom Feuerwehrkommandanten spezielle Aufgaben zugeteilt.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planen und Überprüfen des Einsatzkonzepts und Notfallkonzepts
- b) Aufbauen und Unterhalten der Einsatzzentrale, der technischen Kommunikation und der Informatik
- c) Einsatzleitung gestützt auf den Pikettplan
- d) Unterhalten und Überprüfen des Schlüsselplans
- e) Organisieren und Überwachen des Zentralistendienstes und dessen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft

Gruppenführer	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Aufgaben der Gruppenführer richten sich nach den Bestimmungen der Grundschule im Feuerwehrdienst.</p>
Fachverantwortliche Feuerwehr	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fachverantwortlichen Feuerwehr sind Angehörige der Feuerwehr. Sie beraten das Kader Feuerwehr in der fachtechnischen Administration.</p> <p><sup>2</sup> Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschaffen und Installation von privaten Löscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen</li><li>b) Stellungnahme zu Baugesuchen</li></ul>
Einsatzleiter	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einsatzleiter leitet den Ersteinsatz bei Schadenfällen innerhalb der Gemeinde. Er führt in der Regel das Schadenplatzkommando.</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beurteilen der Schadensituation</li><li>b) Sicherstellen des optimalen Personaleinsatzes</li><li>c) Führen der Einsatzberichte und der Personenrapporte zuhänden des Feuerwehrkommandanten</li><li>d) Erstellen der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Material nach einem Einsatz</li><li>e) Unverzügliches Melden von verloren gegangenen, mangelhaftem oder beschädigtem Material an den Materialwart</li></ul>
Einsatz Stützpunkt	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Sobald der Stützpunkt auf dem Schadenplatz ist, übernimmt dessen speziell ausgebildeter Einsatzleiter das Kommando.</p>
Fahrer	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Lenker von Feuerwehrfahrzeugen haben die Bestimmungen der Gebäudeversicherung Bern und des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern zu erfüllen.</p>
Materialwart	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Materialwart erfüllt seine Aufgaben nach dem Pflichtenheft und den Vorgaben für Materialwarte des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.</p>
Jugendfeuerwehr	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jugendfeuerwehrleiter ist verantwortlich für die Jugendfeuerwehr.</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen in der Jugendfeuerwehr insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erstellen der Jahresplanung und des Voranschlags</li><li>b) Führen der Korpskontrolle</li><li>c) Planen und Durchführen von Übungen und Anlässen</li><li>d) Mithilfe an Anlässen, bei denen die Jugendfeuerwehr mitwirkt</li></ul>

Übungsdienst	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Beim Übungsdienst gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung Bern.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten die Übungsdaten rechtzeitig schriftlich zugestellt. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.</p> <p><sup>3</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>4</sup> Über die vom kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrrecht abweichenden Entschuldigungsgründe der Angehörigen der Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrkommandant.</p>
Ersatzabgabe	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ersatzabgabe nach Artikel 22 des Reglements öffentliche Sicherheit beträgt 11,5 % der einfachen Kantonssteuer.</p> <p><sup>2</sup> Die obere Grenze der Ersatzabgabe beträgt Fr. 300.--.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge zu beanspruchen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übungen werden die betroffenen Eigentümer vorgängig orientiert.</p>
Entschädigung, Sold und Spesen	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Entschädigungen, Sold und Spesen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze richten sich nach der Verordnung über die Festsetzung der Entschädigungen und Spesen der Gemeinde Ittigen.</p>
Einsatzkosten	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter können verrechnet werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet angelehnt an das geltende Recht.</p> <p><sup>2</sup> Ungewollte Alarme (Fehlalarme) werden den Inhabern von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Kosten von Einsätzen bei fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen werden immer den Verursachern verrechnet.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Nachbarschaftshilfe gelten die Bestimmungen der Gebäudeversicherung Bern.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über einen Gebührenerlass.</p>
Disziplinarstrafen	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Verstösse gegen Disziplin, Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten und Vernachlässigen der Dienstpflicht werden wie folgt bestraft:</p> <p>a) Mündlicher oder schriftlicher Verweis</p> <p>b) Wegweisen vom Übungs- oder Schadenplatz</p>

- c) Busse bis Fr. 500.--
- d) Degradieren
- e) Ausschliessen aus dem aktiven Feuerwehrdienst respektive Versetzen zu den Ersatzpflichtigen

<sup>2</sup> Je nach Schwere des Falles verfügt der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrkommandant Stellvertreter oder der Einsatzleiter Strafen nach den Buchstaben a) und b).

<sup>3</sup> Auf Antrag der Sicherheitskommission verfügt der Gemeinderat Strafen nach den Buchstaben c) und e).

<sup>4</sup> Strafverfügungen nach Buchstabe d) erlässt die Ernennungsbehörde.

Bussen

#### **Art. 25**

Unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung sowie bei Übungen und bei Ernstfalleinsätzen wird wie folgt gebüsst:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Ausbleiben bei der Rekrutierung                          | Fr. 50.--  |
| b) Erste unentschuldigte Absenz                             | Fr. 50.--  |
| c) Zweite unentschuldigte Absenz                            | Fr. 75.--  |
| d) für jede weitere unentschuldigte Absenz im gleichen Jahr | Fr. 100.-- |

### **III. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen**

Gemeindevertretung in der Zivilschutzorganisation Bantiger

#### **Art. 26**

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Sicherheit vertritt von Amtes wegen die Gemeinde Ittigen in der Fachkommission der Zivilschutzorganisation Bantiger.

Gemeindevertretung im Regionalen Führungsorgan Bantiger

#### **Art. 27**

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Sicherheit oder im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Gemeinderats vertritt von Amtes wegen die Gemeinde Ittigen in der Fachkommission des Regionalen Führungsorgans Bantiger.

Aufgaben der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen

#### **Art. 28**

Die Aufgaben der Behördenvertreter im Regionalen Führungsorgan Bantiger und die Funktionsträger der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen sind in Pflichtenheften zu regeln.

### **IV. Wirtschaftliche Landesversorgung**

Aufgaben

#### **Art. 29**

Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Landesversorgung richten sich nach übergeordnetem Recht.

Leitung

#### **Art. 30**

Der Gemeinderat ernennt für die wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter oder eine Leiterin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

## **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

### **Art. 31**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement vom 13.12.2004.

Ergänzendes Recht

### **Art. 32**

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat die Verordnung öffentliche Sicherheit am 13.12.2010 genehmigt.

### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Beat Giauque      sig. Annamarie Dick

## **Auflagebescheinigung**

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 22.12.2010 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

### **GEMEINDE ITTIGEN**

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick